

Titel der Drucksache:

Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Bereich des Alperstedter Sees

Drucksache

1100/23

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	05.06.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	28.06.2023	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Die Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben bei der Überwachung des ruhenden Verkehrs im Bereich des Alperstedter Sees, zwischen der Landeshauptstadt Erfurt und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, wird beschlossen.

05.06.2023, gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2023	2024	2025	2026
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 - Beschluss VG Gramme-Vippach zur Aufgabenübertragung
 Anlage 2 - Flurkartenauszug zur ZV Alperstädter See
 Anlage 3 - Zweckvereinbarung SV EF und Gramme-Vippach

Sachverhalt

Der Alperstedter See ist gerade in den Sommermonaten ein beliebtes Ausflugsziel für Badegäste und Wassersportler. In der Folge kommt es vermehrt zu Parkverstößen entlang der Erfurter Straße auf Höhe des Alperstedter Sees. Der Verantwortungsbereich der Landeshauptstadt Erfurt umfasst hier ca. 90 % des Kontrollabschnittes. Der der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach obliegende Anteil ist zwar deutlich geringer, gleichwohl ist die Behörde personell nicht in der Lage, entsprechende Kontrollen vorzunehmen. Die Stadtverwaltung Erfurt ist personell breiter aufgestellt als die Verwaltungsgemeinschaft und kann somit eher eine adäquate Kontrolldichte gewährleisten. Hierbei ist der Mehraufwand für die Landeshauptstadt als Ordnungsbehörde überschaubar, da das genannte Flurstück direkt an die Landeshauptstadt grenzt und von der räumlichen Ausdehnung her nur die Straße entlang des Sees beinhaltet.

Mit der Zweckvereinbarung überträgt die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach der Landeshauptstadt die ihr obliegende Aufgabe der Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten, die im ruhenden Verkehr in der Gemarkung Alperstedt, Flur 2, Flurstück 151/3 (Kreisstraße) festgestellt werden.

Im Einzelnen sollen folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen werden:

- Überwachung und Feststellung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (§ 56 Abs. 1 OWiG) nach § 24 StVG im ruhenden Verkehr,
- die Verfolgung und Ahndung entsprechender Verstöße,
- die Befugnis zur Identitätsfeststellung bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (§ 163b StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 und 2 OWiG),
- die Anordnung der Halterhaftung (§ 25a StVG),
- die Entscheidung zur Anordnung verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge abschleppen zu lassen sowie
- die Erhebung und Vereinnahmung von Verwarnungs- und Bußgeldern sowie Gebühren aus/zu den obigen Verfahren.

Mithin überträgt die Verwaltungsgemeinschaft der Landeshauptstadt sämtliche notwendigen Befugnisse (§ 8 Abs. 1 ThürKGG). Insbesondere alle erforderlichen Ermächtigungen zur Verfolgung von geringfügigen Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Verfolgung und Ahndung von Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten durch die Gemeinden und Polizei (VwV VASTVOWi). Für die Erledigung der übertragenen Aufgabe werden keine Kosten durch die Landeshauptstadt erhoben. Die der Landeshauptstadt im Rahmen der Ausführung der übertragenen Aufgabe zufließenden Gebühren, Verwaltungskosten, Bußgelder und Einnahmen aus der Verwaltungsvollstreckung werden durch diese erhoben und vereinnahmt.

Der territoriale Zuständigkeitsbereich erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Gemarkung Alperstedt (Kreis Sömmerda), Erfurter Straße (Kreisstraße K61), Flur 2, Flurstück 151/3.

Die zusätzliche Überwachung des ruhenden Verkehrs im vorgenannten Streckenabschnitt stellt für die Landeshauptstadt Erfurt keine relevante Mehrbelastung dar.

Gemäß § 11 Abs. 2 ThürKGG bedarf die Zweckvereinbarung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die im letzten Jahr abgeschlossene Zweckvereinbarung, welche bis zum 31.12.2022 befristet war, wurde von der Aufsichtsbehörde genehmigt. Inhaltlich entspricht die neue Zweckvereinbarung der vorherigen Zweckvereinbarung, folglich sind keine Gründe ersichtlich, die zu einer Versagung der Genehmigung führen könnten.

Tatsächlich umgesetzt werden konnte die alte Zweckvereinbarung nicht, da die Genehmigung und amtliche Bekanntmachung erst nach der Badesaison, im Herbst 2022, erfolgten.

Die gegenständliche Zweckvereinbarung wurde am 27.04.2023 durch die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach beschlossen und bereits vom Gemeinschaftsvorsitzenden unterzeichnet.